

## **CH\_VB JAAC 54.18 vom 6. März 1989**

Bundesverwaltung, 1989-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_54.18\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.18__)

FR: CH\_VB JAAC 54.18 du 6 mars 1989

IT: CH\_VB JAAC 54.18 del 6 marzo 1989

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Aufl., Bern 1983, S. 322; derselbe, Zur Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsverfügungen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 83 [1982], S. 149 ff.). Streitgegenstand ist das Begehren 1

um Einbezug der Kosten für die Erstellung der Büros des Verkehrsvereins, mithin also die Frage, ob diese Büros in den sachlichen Geltungsbereich des BG vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1) beziehungsweise der V vom 9. Juni 1975 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHV, SR 901.11) fallen.

#### **E. 3**

Erstellung und Unterhalt von Wander- und Spazierwegen, Ruhebänken, öffentlichen Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätzen, Skipisten, Reitwegen;

#### **E. 4**

Landkäufe, Errichtung von Dienstbarkeiten zur Sicherung oder Erhaltung von Skipisten, Mehrzweckplätzen, Badeanlagen;

#### **E. 5**

Der Bund kann deshalb keine Investitionshilfe für den ganzen Kostenanteil des Verkehrsbüros im Betrag von Fr. 596 000.- leisten. Zuerst ist prozentual aufzuschlüsseln, wie gross der Anteil der öffentlichen und der privaten Zwecke ist, denen das Verkehrsbüro dient. Ein entsprechender Anteil der Kosten für die Erstellung dieser Büros ist dann in die massgebenden Gesamtkosten für die Zusicherung des zinslosen Darlehens einzubeziehen.

#### **E. 6**

Damit wird allerdings dem Entscheid, ob für das Verkehrsbüro tatsächlich auch ein Investitionshilfedarlehen zuzusichern ist, nicht vorgegriffen. Vielmehr hat die Vorinstanz auch noch zu prüfen, ob tatsächlich alle übrigen Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde und vor allem des Verkehrsvereins F. ausgeschöpft worden sind. Es ist dem Bundesrat auf Grund der Akten nicht möglich, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Zudem würde der Beschwerdeführerin eine Beschwerdeinstanz verloren gehen, denn das EVD hat die Investitionshilfe für das Verkehrsbüro abgelehnt, ohne zur Frage der Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten abschliessend Stellung zu nehmen. Nachdem das EVD die Meinung vertrat, das Verkehrsbüro falle nicht in den sachlichen Geltungsbereich des IHG, hatte sich die Prüfung der Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten erübrigt. Erlangt  
4

diese allgemeine Voraussetzung (Art. 18 IHG) für die Gewährung der Investitionshilfe jetzt aber Bedeutung, so ist der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Beschwerde an den

Bundesrat zu erhalten.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Sache an das EVD zurückzuweisen. Dieses wird die Kosten für die Erstellung der Büros für den Verkehrsverein F. im Betrag von Fr. 596 000.- nach den Anteilen von öffentlichen und privaten Zwecken aufschlüsseln sowie die Frage prüfen, ob die Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 54.18 - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 6. März 1989 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1990 Année Anno Band 54 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 145 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.